



GELDWÄSCHEPRÄVENTION

-

EIN THEMA FÜR MICH?!

Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen
nach dem Geldwäschegesetz
(GwG)

für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Kontakt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben, Soziales
Referat 23 - Ordnungswesen, Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle ausländische Streitkräfte
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de
Website: www.add.rlp.de

Herausgeber:

ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Stand: Februar 2018

¹ Das Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

A. Einleitende Hinweise

Am 26. Juni 2017 ist das neue Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Kraft getreten. Damit hat sich u. a. auch das **Meldeverfahren für (Geldwäsche-)Verdachtsmeldungen geändert**.

Grund dafür ist die Verlagerung der bisherigen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, der „Financial Intelligence Unit“ (FIU), vom Bundeskriminalamt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Dort ist die neue FIU innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt und im Zuge der Verlagerung neu ausgerichtet worden. Kernaufgaben der neuen FIU als nationale **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** sind die umfassende **Gewinnung, Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**. Dazu werden Verdachtsmeldungen über verdächtige Finanztransaktionen entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet.

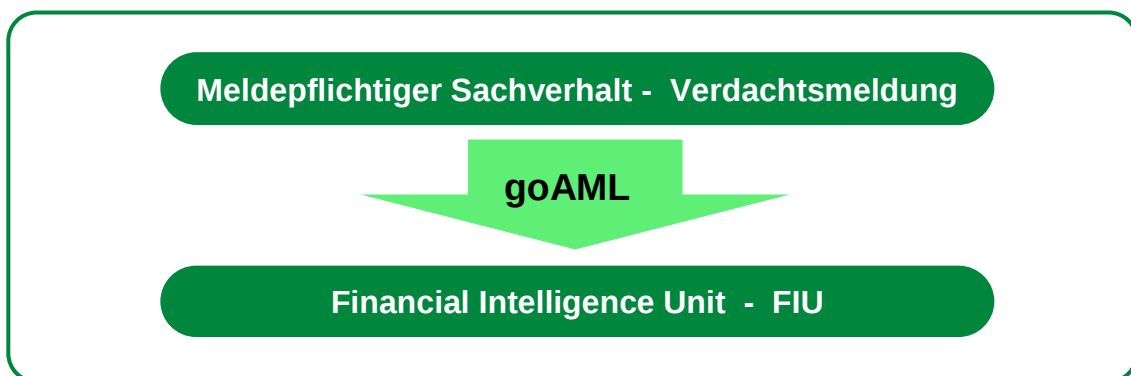
Die Verlagerung der FIU wirkt sich insbesondere auf die nach dem GwG verpflichteten Unternehmen aus. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Ihre Verdachtsmeldungen versenden Sie zentral an die FIU**

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie bringt Ihnen insoweit eine Erleichterung, dass die bisher erforderliche doppelte Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU (noch beim Bundeskriminalamt) und an die Strafverfolgungsbehörden für Sie nun entfällt.

- **Ihre Verdachtsmeldung versenden Sie grundsätzlich elektronisch**

Sie können Ihre Verdachtsmeldung nun einfach online über das speziell von der FIU für die Verpflichteten bereitgestellte Web-Portal „goAML“ versenden.



Mit Hilfe des von den Vereinten Nationen (UN) stammenden Portals „goAML“ können die Analysten bei der FIU Zusammenhänge mit anderen Daten vergleichbarer Fälle rascher bewerten und neue Strategien der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung frühzeitiger erkennen. Daher ist zu erwarten, dass Ihnen Ergebnisse in den so genannten Fristfällen, bei denen Ihre vorgesehenen Transaktionen erst einmal gestoppt sind, eher als bisher vorliegen. So können Sie, wenn sich Ihr Verdacht nicht bestätigt, rascher Transaktionen freigeben und Ihr Geschäft abschließen.

B. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)

Das Geldwäschegesetz regelt in Abschnitt 5 (§ 43 bis § 46) wann, wie und wo Sie Sachverhalte melden müssen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Die **Meldepflicht** besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (es gilt kein Schwellenwert von 10.000 Euro für Güterhändler!), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen!) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen bei Güterhändlern!). Sie müssen **unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die FIU** schicken, sobald einer der folgenden Anhaltspunkte vorliegt:

- der Vermögenswert könnte aus einer kriminellen Handlung stammen oder eine kriminelle Herkunft haben,
- die Transaktion oder der Vermögensgegenstand dient der Terrorismusfinanzierung oder steht mit ihr in Zusammenhang, und/ oder
- der Vertragspartner legt Ihnen gegenüber nicht offen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.



Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben auch noch eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung (StPO) stellen.

C. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

I. Grundsatz der elektronischen Kommunikation

Verdachtsmeldungen nach §§ 43 ff. GwG sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten als Meldeportal zur Verfügung stellt. Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine **einmalige Registrierung**. Die Formvorlage dafür finden Sie im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter_Unternehmen_FIU).

Meldungen per Fax sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei Systemstörungen oder dann, wenn Sie das allererste Mal eine Verdachtsmeldung abgeben. Alle nötigen Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen und zur Registrierung finden Sie im Internet unter www.fiu.bund.de.

II. Kontaktdaten der FIU

Postalische Anschrift: Generalzolldirektion
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Internetpräsenz: www.fiu.bund.de

E-Mail: info.fiu@zoll.de

Service Desk FIU: + 49 (0) 351 44834 – 556

Fax (Zentrale): + 49 (0) 221 672 – 3999

Fax für Verdachtsmeldungen: + 49 (0) 221 672 – 3990

Fax für Registrierungen: + 49 (0) 221 672 – 3992

D. Konsequenzen der Meldung (§§ 46 bis 49 GwG)

I. Zunächst: Keine Durchführung des Geschäftes

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft² zunächst nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft einer Freigabe der Transaktion zugestimmt haben, oder
- der dritte Werktag verstrichen ist, nachdem der Verpflichtete die Verdachtsmeldung versandt hat, ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag.

Wichtig: Sie dürfen Ihren Vertragspartner nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben!

II. Freistellung von der Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)

Sollte sich eine Verdachtsmeldung oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als inhaltlich unbegründet erweisen, können Sie dafür nicht belangt werden (§ 48 GwG). Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch angegebene Tatsachen.

III. Schutz der meldenden Beschäftigten (§ 49 GwG)

§ 49 GwG regelt die Fälle von Anfragen von Betroffenen bei der FIU (Informationszugang) zu laufenden und noch nicht abgeschlossenen Analysen zuvor abgegebener Verdachtsmeldungen. Wurde die Verdachtsmeldung von einer Einzelperson abgegeben, macht die FIU deren personenbezogene Daten vor Auskunftserteilung an den Betroffenen unkenntlich. Außerdem schützt das GwG beim Verpflichteten beschäftigte Mitarbeiter, wenn diese für den Verpflichteten eine Verdachtsmeldung abgegeben haben, vor daraus resultierenden Nachteilen in deren Beschäftigungsverhältnis.

² Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG